**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einstellung an benfelben fich ereifern, inbem fie | Das frangöfiche Marine-Gemehr (fusil modele giffermäßig berechnen, wie viel Arbeitsverluft burch bie Einstellung mahrend so und so vieler Tage pro Sahr entsteht. Diefe Leute geben von ber falichen Borftellung aus: ber Mensch fei eine Maschine, beren Leiftung fich nur nach ber Zeit berechnen laffe, mahrend fie boch ber tagliche Augenschein belehren konnte, welch' großer Unterschied ift zwischen einem Menschen, ber burch Ruhe Rraft sammelt, und einer Maschine, die burch Rube hochstens roftig mirb, jebenfalls aber nichts gewinnt.

Allerdings, wenn die Feiertage nur zu einer die · Gesundheit schädigenden Bollerei benütt werden, welche die Arbeitsfähigkeit auf mehrere Tage hinein beeintrachtigt, fo find fie ein Rrebsichaben an ber nationalen Arbeitsfähigkeit; allein fobalb fie im Sinne eines verftandigen Thatigkeitswechsels 3. B. einer Abwechslung von forperlicher und geiftiger Thatiateit, jur Ausführung bes nothigen Luft= und Nahrungsmechsels benütt merben, fo find fie ein mirtfames Mittel gur Erhöhung ber Gefunbheit und Arbeitsfähigkeit. Dabei foll freilich nicht in Abrede gezogen werden, daß es auch hier wie überall ein Zuviel gibt; aber ehe man an bas Abbrechen hergebrachter Sitte geht, sollte man zuvörberst baruber genauere Erhebung pflegen, mo bie Grenze ift, über welcher bas Zuviel anfängt. Das ift freilich viel schwieriger, als zu bestimmen, wie viel ein Menich täglich ichlafen foll und wie lange arbeiten; allein jeder Arbeiter, ber fich felbst gewissenhaft beobachtet, fann - und ich fpreche hier aus eigener langjähriger Selbstbeobachtung - zur Ueberzeugung gelangen, bag ber fonventionelle mochentliche und jahrliche Thatigkeitswechsel burchaus nicht ausreicht, um bas höchfte Mag von Arbeitsfähigkeit und Gefundheit zu erhalten und baß jeber zu irregularen Thatigkeitsmechfeln gezwungen ift.

Wenn ich g. B. an einer bestimmten Arbeit burch einige Wochen festgefessen bin, fo ftellt fich regelmäßig nicht blos eine Abnahme an Arbeitslust ein, fondern auch an Befähigung zur Arbeit: ber Be= bankengang wird schwerfällig, die Diktion entbehrt ber Frifche, es mangelt an neuen Bebanten und folieglich erlahmt bie gesammte Arbeit. Diefer Nachlaß ift burchaus an teine Regelmäßigkeit ber Reit gefnüpft; er tritt balb fruber, balb spater ein, je nach ber Natur bes Gegenstanbes und sicher auch je nach bem Dag ber forperlichen Befähigung, und bie einzige Abhilfe ift - Thatigkeitswechsel, nicht Rube, auch bas Schwitbab nutt bann nichts mehr. 3d pflege in folden Fallen und war mit jebesmal absolut sicherem Erfolg entweder zum Sport bes Jagens und Fifchens ober Infettensammelns, ober zu einer technischen Beschäftigung mit meinen Sammlungen, ja wenn alles nicht Stich halten will, selbst zum Tobtschlagen ber Zeit in geselligem Rreise ju greifen und, wie ich noch einmal fage, nie ohne volligen Erfolg: bie Frifche bes Geiftes, bie Bahigkeit und Ausbauer in ber Arbeit wird jedesmal (Schluß folgt.) wieber hergeftellt."

1878 marine) von hermann Weigand, großh. heff. Major und Bezirkstommandeur bes 2. Bataillons (Erbach i. D.) großh. Landwehr= Regiments Dr. 117. Mit einer Figurentafel. Berlin, Ludharbt'iche Berlagshanblung. 1879. Gr. 8º. S. 36. Preis Fr. 1, 60.

Der herr Berfaffer, Mitarbeiter an bem letten Plonnies'schen Werk, hat bie Arbeiten bieses um bie Waffentednit hochverbienten Offiziers bis auf ben heutigen Tag fortgefett. Mit raftlosem Gifer verfolgt er alle Fortschritte, welche in ber Waffen= technif in ben verschiebenen Armeen Europa's ge= macht merben.

Die Annahme bes Repetirgemehres für bie franzöfische Marine=Infanterie mußte baber auch seine Aufmerksamkeit in hohem Grabe feffeln und hat ihn zur Befprechung beffelben in vorliegenber Brofoure veranlagt.

In biefer mirft ber Berr Berfaffer gunachft einen Blid auf die bis jest in ben verschiebenen Armeen eingeführten Repetirgemehre, ihre Ronftruttion und besonbern Eigenthumlichkeiten. Die Schwierigkeit ber Unwendung ber Zentralzundung bei bem Repetirinftem mirb beleuchtet, ebenfo bie Art, wie es in Frankreich gelungen, biefe Schwierigkeit zu über= winden. Dann folgt mit gewohnter Sachkenntnig eine grundliche und für Jebermann verftanbliche Beschreibung und Beurtheilung bes für bie fran= zösische Marine nunmehr angenommenen modifizirten Rropatichet'ichen Repetirinftems.

Bon besonberm Intereffe find bie Daten über bie von ber frangösischen Marine-Rommission vorgenommenen Berfuche mit Repetirgemehren.

# Eibgenoffenfcaft.

# Erläuferungen jur neuen Bearbeitung des Berwaltungs-Reglementes.

(Schluß.)

# 4. Befoldung.

Urt. 217 ber Militarorganisation fest feft, bag fur eintägige Inspektionen weber Sold noch Berpflegung verabreicht werbe. hat diese Bestimmung nun auch im Sinne, baß fur folche eintägige Uebungen auch keine Reiscentschäbigung zu verabfolgen fei? Dan hat es bisanbin verichieben gehalten, an ben Infpet. tionen ber Beniebataillone ber Landwehr wird bie Reifevergutung bezahlt, bei ben Inspektionen ber Landwehr-Infanterie nicht. Bir find ber Anficht, bag bas Befet überhaupt feine Bergutungen für Uebungen von eintägiger Dauer leiften will. Wenn von Reiseentschadigungen nicht bie Rebe ift, fo tommt es offenbar baher, bag man bei Erlaß bes Befepes nicht wiffen tonnte, ob für Reifen vom Bohnort auf ben Befammlungeplat befonbere Bergutungen überhaupt festgefest werben. Ift biefe Anficht rich. tig, woran kaum zu zweifeln ift, fo muß im Berwaltungeregles ment genauer gefagt werben, baß fur eintagige Infpettionen unb Uebungen weber Solb noch Berpflegung noch Reiseentschabigung verabreicht werben. (§ 4.)

Die Frage, ob ber ju einem Dienfte einberufenen, aber als überzählig ober wegen Krantheit und anderer Grunde am Einrudungstage wieber entlaffenen Mannfchaft Bergutungen gebuhren, glauben wir am richtigften in ber Beife gu lofen, bag wir erklaren, sobald fie am nämlichen Tage, an welchem fie jum Dienfte besammelt wirb, wieber entlaffen wirb und nach Baufe gelangen tann, ift fie gleich ber gu einem eintägigen Dienfte beorderten Mannichaft zu teinen Bergütungen berechtigt. Finbet bie Entlaffung aber nicht am gleichen Tage, an bem bie Mannschaft einruck, flatt, ober kann ein Entlaffener nicht mehr an bemselben Tage nach hause gelangen, so hat er offenbar Anspruch auf Sold, Berpflegung und Reisevergutung, weil er überhaupt zu einem langer andauernben Dienste einberusen, mehr als einen Tag in bemselben zurückbehalten ober in Anspruch genommen worben ist und in vielen Fällen nicht hat wissen konnen, bag er bes Dienstes, zu welchem er ausgeboten wurde, enthoben wird.

Die verschiebenen Soldverhaltniffe find gemaß ben Befchluffen ber Bunbesversammlung ober bes Bunbesrathes aufgenommen. Bir haben eine einzige Mobififation gu erörtern. Wir fclagen namlich vor (§ 9), bag Offigiere, welche fur ben Uebertritt gum Generalftab ober ju ben Bermaltungetruppen eine Generalftabe. foule, beziehungeweise eine Offizierbilbungefoule ber Bermaltungetruppen ju befteben haben, ben in § 7 vorgefebenen Schulfold beziehen follen. Bis jest erhielten bie Truppenoffiziere, welche in ben Generalftab treten wollten, ben Golb ihres Grabes; Truppenoffiziere, welche fur bie Berwaltung fich auszubilben batten, ben Gold eines Offizierbilbungeschülere. Die in ben Generalftab übertretenten Offiziere maren gunftiger geftellt, als alle Offigiere, bie einen Rure ohne Truppen gu befteben hatten; bie zur Bermaltung übergebenben Difiziere maren im Bergleich gu ben fur ben Generalftab ausersehenen Offigieren boppelt benachtheiligt, ba fie nicht einmal ben Schulfolb ber Offiziere bejogen. Gin Unterschied besteht nun aber in beiben Berhaltniffen nicht. Der Truppenoffizier, ber eine Generalftaboidule befucht, ift noch fo wenig ein Beneralftabsoffizier, ale ein Truppenoffizier, ber eine Offizierbilbungeschule ber Bermaltungetruppen paffirt, ein Bermaltungeoffigier ift. Beibe Offigiere, ber in ben Benes ralftab fomobl ale ber in bie Bermaltung übertretenbe, haben gefetlichen Bestimmungen gufolge fich in einem befonbern Rurfe querft bie Befähigung fur ben Dienft, ben fie fpater gu erfullen haben, ju erwerben. Das Befet beftimmt aber nicht, bag beibe Offiziere in ber Befoldung fo ungleich gehalten werben follen. Es ift fein Grund vorhanten, auf ter einen Seite ben Uebertritt eines Offiziers zu einer andern Abtheilung ober Baffe befonbere ju erleichtern und auf ber anbern Seite ihn befonbere gu erfdweren. Erfdwert wird aber ber burch bas Gefet bestimmte Uebertritt eines Truppenoffiziers gur Berwaltung, wenn biefer Offizier, nachbem er bie Offizierbildungeschule bereits einmal beftanben, ale Truppenoffizier Dienft geleiftet hat, nicht einmal bie Soloberechtigung bes Offiziers bezieht, fondern jum zweiten Dale wie ein Offizierbildungeschuler behandelt wirb.

Die Befoldungen und Rompetengen bes Inftruftionspersonals glauben wir nicht in bas Bermaltungereglement aufnehmen gu follen. Durch bie Berordnung vom 13. Mai 1879 ift einem langft gefühlten lebelftanb abgeholfen worben, und es hat fich in ber Praxis gezeigt, bag es fehr angenehm und bequem ift, alle Bestimmungen, welche bas Inftruttionspersonal betreffen, in einer befondern Berordnung beifammen zu haben, mahrend, wenn wir fie bem Berwaltungereglement einverleiben wollten, wir genothigt waren, fie auf alle möglichen Abschnitte (Dienftpferbe, Befoldung, Berpflegung, Rechnungewefen, Berichtebenes) ju vertheilen. Dhnes bin wird bas Reglement, bas ein handliches Babemecum fur bas Felb fein muß, ausgebehnt genug; Berhaltniffe, bie im Felbe gar nicht portommen, bie nur eine besondere Rategorie von Beamten und Berfonen betreffen, werben beffer ausgeschieben. Unberfeits aber hindert nichte, biefe Berordnung ale Unhang bem Reglemente beizugeben. Man wird beim befinitiven Grlaffe bes Berwaltungereglementes einige weitere Beftimmungen, bie fest in ben Entwurf aufgenommen fint, fo bie Reifeentichabigungen ber Inftruttoren, vielleicht auch Bestimmungen betreffent bie Berech= tigungen fur Rationen im Friedeneverhaltnig, ausscheiben und fic ber Spezialverordnung zuweifen. Bir haben biefe Beftims mungen aber heute aufnehmen muffen, weil fich bie Berorbnung vom 13. Mai 1879 barauf beruft und weil fie burch biefe let. tere erganat merben.

Die Bestimmungen über bie Reiseentschäbigungen ftehen im Einklange mit ber Berordnung vom 24. Oktober 1878 und burfen als besinitiv geregelt betrachtet werden.

Bir bemerten, bag wir, wie ber Entwurf von 1875, ben Spitalgangern ben Golo unverturgt verabfolgen laffen wollen. llebrigens icheint uns biefe Frage burch Art. 7 bes Bunbesgefetes vom 13. Wintermonat 1874 über Militarpenfionen und Ents fcabigungen gelost, ba bort bestimmt ift, bag vorübergebend Be= icabigten, welchen gestattet wirb, fich außerhalb eines Spitals behandeln zu laffen, vom Bunde eine Entichabigung zu bezahlen fet, welche bem Betrage ber Berpflegunge, und Beilungefoften in einem Spitale mit Buichlag bes reglementarifchen Solbes gleichtommen, und bag biefe Entschabigung nach Ablauf ber Dienftzeit und bie jur vollftanbigen Berftellung ber Ermerbefa: higfeit ben Berhaltniffen angemeffen erhoht werben fonne. Unter reglementarifdem Solb ift aber offenbar ber gefetiliche Solb gu verfteben. Wollte aber wirtitch noch hierunter ein redugirter Spitalfolb verftanden werben, fo ware es faum gufammengureis men, wie man einerseits eine geringe Ersparniß auf ben Rran. ten erzielen will, anderfeite benfelben aber mehr in Ausficht ftellt, als man fonft verpflichtet ift.

Fur bie Solbausgahlung ichlagen wir ben Samstag, fomit eine 7tagige Lohnungsperiote vor. Die bieberige Stagige ift offenbar zu turg, die Arbeit ber Soldzahlung und ber bamit verbundenen Schreiberei wiederholt fich ju oftere. Die im Ent= murfe von 1875 vorgefebene und theilweife bereits eingeführte Detabe erleichtert biefes Befchaft, ericheint aber fowohl in ben ohnehin turgen Biederholungsfurfen als in ben Refrutenschulen gu lang, ba viele Dienftpflichtige namentlich zu Unfang bes Diens ftes bes Belbes gu Beschaffung von Ausruftungegegenstanben beburfen. Wir feben nun nicht ein, warum in ber Beeresabminis ftration bie Lohnung ju einer gang andern Beit ftatifinden foll, als im burgerlichen Leben. Wir haben bies fruber ale Erupvenoffigier nicht begriffen und haben, feitbem wir bas Oberfriege, tommiffariat leiten, feinen triftigen Grund bafur gefunden. Dit 5 ober 10 gu rechnen ift es febr leicht, mit 7 aber nicht fcmerer. Die einzige Ginwendung, bie gegen bie wochentliche Auszahlung erhoben werben tann, ift, baß fie nicht regelmäßig, wie bie 5: und 10tagige Periobe, mit bem Enbe eines jeben Monats zusammentrifft. Dies ift aber fein hinberniß, fie nicht einzusuführen. In ber eigentlichen Beeredabminiftration im Frieben haben wir blos bei ben Remontenfarfen einen monatlichen Abichluß, biefe gablen wenig Mannichaften, und im Telbverhalt: niß tann es bei einem mehrere Monate ununterbrochen anbauern= ben Dienfte vortommen, bag alle 2 Monate Rechnung geftellt werben muß. Fallt ber lette Samstag bes Monats, auf beffen Enbe ber Abichluß ftatifindet, auf ben zweit: ober brittletten Tag, nun fo wird in einem folden Falle ber Golbtag um 1-3 Tage hinausgerudt und muß nach Berfluß von 4-5 Tagen eine neue Auszahlung ftattfinden, fo hat bies nichts zu bedeuten.

Kur bie Soldauszahlung am Samstag spricht wenigstens in Friedenszeiten der gleiche Umftand, wie im burgerlichen Leben. Man macht die Wochenarbeit fertig, raumt auf, man hat die Truppen, die ohnehin meistens am Samstage mehr in der Kasferne gehalten werden, bei der Sand und richtet sich für die folgende Woche ein. Darum nennen wir in Uebereinstimmung mit der wöchentlichen Soldauszahlung den Effektivrapport Wochenrapport, zum Unterschied von dem täglich ausgestellten Ausrückungstrapport, und wählen damit eine Bezeichnung, die von selbst sich wie der Wochenlohn oder Wochensold einprägt und übrigens auch von herrn Oberst Rothpletz in seinem Werte "Die schweizerische Armee im Felde" empfohlen worden ist.

Bestimmungen über bie ben Komptabeln gu verabfolgenden Borfchuffe verweisen wir nebst ben Bergutungen fur Rechnungesftellung ber Komptabeln in ben Abschnitt "Rechnungewesen".

## 5. Berpflegung.

Als die natürlichste Grundlage fur die Behandlung dieses Absschiedites hat sich uns die Eintheilung nach den drei Hauptverspflegungsarten, welche wir für die Verpflegung unserer Truppen anwenden, ergeben. Entweder überlassen wir es ihnen selbst, sich zu verpflegen, und geben ihnen eine entsprechende Vergutung in Geld (Gelds oder Selbstverpflegung) oder wir verpflichten die Einwohner, die Truppen und Pferde zu ernähren (Gemeindes oder Quartierverpflegung) ober endlich wir versorgen die Trup-

pen birekt mit den ihnen täglich bestimmten Berpflegungsportionen ober Rationen (Naturalverpflegung). Die Beschaffung der Berpflegungsbedürsnisse in diesem lettern Falle geschieht dann ents weder durch das Mittel von Lieferanten beziehungsweise Unternehmer ober durch die direkte eigene Borsorge der Verwaltung, oder wie bei den Requisitionen durch die Selbstforge und Selbstpliste der Truppen.

Unter biefen Gesichtspunkten haben fich nun in richtiger Aufeinanderfolge bie nothigen Bestimmungen bezüglich ber Berpfiegungearten felbst im Busammenhange mit ben Beziehungen, welche bie Beschaffung ber Berpflegung burch bie verschiebenen Mittel und Organe erfordert, aufstellen laffen.

Bu befondern Grörterungen veranlaßt une blos ber Abichnitt über bie Raturalverpflegung. Der Entwurf von 1875 hat für Die Verpflegung ber Truppen und Pferbe im Friedense wie im Felbverhaltniß einheitliche Berpflegungefape aufgestellt. Das ift nun allerdinge bas Ginfachfte. Bir tonnen nun aber biefe Frage nicht blos mit Rudficht auf bie Unspruche ber Truppen ordnen, fonbern wir haben biefelbe auch vom Standpunfte ber Defonomie aus zu betrachten. Belche Forberungen auch bezüglich ber Bufammenfegung und bee Behaltes ber Rahrftoffe, bie ben Golbaten täglich zu verabreichen fint, aufgestellt werben mogen, fo ift es Thatfache, daß teine Armee es bis jest fur nothwendig erfannt hat, bie Truppen im Frieden wie im Felbe gleich gut gu ernab: ren. Bie reichlich auch bie Rahrung fein moge, bie wir unfern Truppen im Frieden geben, fie wird feinen Ginfluß ausüben auf bie beffere Bewöhnung und bie leichtere Ertragung ber Strapas gen im aktiven Dienfte. Bir nehmen fie fur benfelben von ben Bertftatten, vom Pfluge, von ben Alpen, gut ober ichlecht ernahrt, weg wie in die Uebungefculen bes Friedens. Unfere Brodportion ift eine vollstandig genugenbe, bie Fleischportion im Frieden ift bie reichlichfte bei allen Urmeen bes foffinentalen Europa's, ber Dienft bauert, bie Refrutenfculen ausgenommen, nie langer ale 2-3 Wochen ; ein Bedurfnig, eine Rothwendigteit, im Frieden bie Fleifchnahrung ju erhohen, hat fich nie gegeigt, wir mogen Rure fur Rure Land auf Land ab befuchen, wenn wir wollen, die Mannichaft ficht frifd, und gut genahrt aus. Gin zwingender Grund, bie Truppen im Frieden und im Felb gleich gut und gleich reichlich zu ernahren, ift baber nicht porhanden, und wir feben baber zwei Berpflegungefage por, beftimmen benjenigen fur bas Felbverhaltniß, wie er im Entwurf von 1875 angegeben ift, mit einigen Bereinfachungen, inbem wir bie Gemufeportion auf 150-200 Gramm, je nach ber Bahl, ber Breife und ber Qualitat berfelben, bestimmen, bie Rartoffeln, wovon beinebens gefagt 500 Gramm nicht ber richtige Erfat fur 150 Gramm Bohnen maren, ale Feloverpflegung weglaffen, ba bie Berwaltung biefes voluminofe Gemufe nicht gut beschaffen fann, die Truppen aber, wenn fie ihre Bemufe felbft taufen, fich gleichwohl bamit verfeben tonnen. Im Beitern erflaren wir ben Rafe ale gleichberechtigten Erfat mit bem geraucherten ober getrodneten Gleifch fur bas frifche Rleifd.

Für ben Kall, wo ben Truppen die Beschaffung von Gemuse, Kaffee und holz auch im Feldverhaltnisse obliegt, fegen wir teine bestimmte Bergutung fest, sondern wir find ber Meinung, daß sie vom Bundedrath jeweilen für ben betreffenden attiven Dienst bestimmt werde. Es ist wohl selbstverftanblich, daß biese Bergutung bas volle Aequivalent fur die von der Verwaltung nicht gelieserten Buschusse sein soll.

Unter die außerordentliche Berpflegung, für welche wir nicht bie gleichen unabanderlichen Quanten, sondern je nach den Bershältnissen und Unstrengungen eine größere oder kleinere Portion auszugeben wünschen, nehm-n wir auch den vom Entwurse von 1875 beseitigten Branntwein wieder auf. Dem um sich greisens den großen Uebel, das der Uebergenuß von Branntwein in vielen Landestheilen hervorruft, wird die Militärverwaltung nicht steuern, wenn sie denselben aus der Reihe der Berpflegungs oder Genußmittel der Armee ftreicht. Es sieht nicht immer in unserer Macht, zu erklären, wir werden den Truppen keinen Schnaps verabsolgen. Benn die Bhyllorera von Jagr zu Jahr weiter die Beinderge verheert, wenn wir abgeschlossen von Berbindungen nach Außen und arm an Mitteln keinen Wein beschaffen können, aber

im kande Branntwein besißen, so werden wir froh sein, densels ben in manchen Fällen ben Truppen zu verabsolgen, und diese werden für einige Tropsen, mit welchen wir ihnen den Kasse oder das Wasser coupiren, nur dankbar sein. Die Quantitäten serner, welche die Berwaltung den Truppen zukommen läßt, werden weber diese noch das Land selbst demoralisiren, eher ist zu erwarten, daß wenn bei Requisitionen die Truppen auf Branntwein stoßen, sie sich desselben als des von der Verwaltung vorenthaltenen Getränkes in süßer Nache gegen dieselbe zuerst bermächtigen. Endlich fällt in Betracht, daß wir für den Transport von Wein wenigstens 5 Mal mehr Transportmittel als für Branntwein bedürfen.

Bur bie Berabfolgung ber Nothportion ftellen wir so positive Bestimmungen wie im Entwurfe von 1875 nicht auf. Wir sind zwar ber entschiedenen Ansicht, daß wir bei Zeiten fur die Besichaffung von Konserven sorgen sollten, wir können bies aber nur thun, wenn wir zur Ausbewahrung berselben die erforderlichen Magazine und Berwaltungen besigen und wenn die ausbewahrten Rationen regelmäßig im Frieden verzehrt werden. Wir wollen aber unsererseits keine Borschriften ausstellen, sofern wir nicht die Gewähr dafür haben, daß wir die Mittel erhalten, sie auszusühren. So wie § 14 jest redigirt ift, sollte es möglich sein, successive für die Bereithaltung von eisernen Berpstegungsbeständen zu sorgen.

Die Mundportion fur bas Friedensverhaltniß belaffen wir nun in ihren bisherigen Anfaben und wir seben auch feine Aenderung in den Bergutungen fur die sogenannte Salze und Gemusezulage vor, welche ja erft vor turger Beit bei Anlaß der herstellung bes finanziellen Gleichgewichts von der Bundesversammlung festgesett worden sind.

Eine Bemerkung ist bezüglich ber Lieferung bes Gemuses unb Kochholzes burch bie Gemeinben zu machen. Wird bie Bergütung bieses Buschusses im aktiven Dienst jeweilen vom Bundes, rath auf Grundlage ber allgemeinen Preise festgesetzt, so werden die Gemeinden ohne Nachtheil Solz und Gemuse gegen biese Bergütung liefern können; im Friedensverhältniß aber die Gemeinden verhalten zu wollen, solche Lieferungen gegen eine Bergütung von 10 Rp. per Mann aussühren zu sollen, ist eine Unbilligkeit. Sind die Truppen bei größern Uebungen in der Lage, das Solz oder das Gemuse von den Gemeinden zu bezies hen, so ist es am Plate, daß sie hiefür die üblichen Marktpreise in gleicher Weise bezahlen, wie wenn sie Beibes von Handlern direkt kausen.

Fur bie Berpflegung ber Pferbe haben wir im Ginverftanbniffe mit bem Oberpferbeargt bie bieberigen Rationefage beibehalten und wieder gwijchen fcwacher und ftarter Ration, welche gugleich bie Felbration ift, unterschieben. Gegen eine Berminberung ber Benration fpricht fich ber Dberpferbeargt mit ber Bemertung aus, bag unfere Rouragerationen nicht an benjenigen ftebenber Beere gemeffen werben tonnen, weil beren Pferbe beftanbig am gleichen Futter fiehen und fich baher bie Berbauungsorgane ber Ration affommobiren. Unfere Bferbe werben in ben Brivatverhaltniffen meiftens, theilweife fogar ausschließlich mit Beu, in ber gunftigen Jahreszeit mit Grunfutter genahrt. Die Berbauungsorgane finb biefer Futterungsweise affommobirt, ber Magen und bie biden Bebarme find viel meiter als bei Baferpferben. Unfere Ration muß baber voluminofer fein, übrigens haben fich bie bieberigen Berpflegungefage bemahrt, und es liegt fein Grund vor, bavon abzugeben. Bie fur bie Munbportion, feben wir auch fur bie Fourageration Erfatfuttermittel vor.

Mit dem summartichen Verfahren, bas der Entwurf von 1875 bezüglich der Untersuchung und Rudweisung vertragewidriger Lieferungen vorschlägt, haben wir uns nicht befreunden können. Dasselbe wurde, da es den Entsche allein in die Hande eines Berwaltungsoffiziers unter Zuzug eines Sachverständigen legt, eine Quelle fortwährender Konstitte werden. Nach unserer Anssicht ift ein solches Verfahren nur statthaft, wenn erstens die zur Annahme oder Untersuchung der Lieferungen berechtigten Offiziere und Magazinbeamten selbst die erforderliche Sachtenntniß in Beurtheilung der Lieferungen besithen, was sehr oft nicht der Fall ift, und wenn alle Lieferungen auf Grund bei den Offerten schon in Empfang genommener Muster verzlichen und untersucht wer-

ben könnten. Das ift ater bei vielen Lieferungen, wie bei Brob und Fleisch, gerabezu unmöglich. Wir behalten baher bas jehige Berfahren, wonach Lieferungen, bie als vertragswibrig angesehen werben und worüber Streit entsteht, burch eine von beiben bes theiligten Barteien zu besiellende Erpertise zu untersuchen sind, bei, bestimmen bieses Berfahren genauer und erklären namentlich, baß ber Entscheid bieses Schiedsgerichts ein endgültiger sei. Wir wenden bieses überhaupt tausmannischerechtlich richtige Berfahren auch jeht bei unsern birekten Einkaufen von hafer an.

Bu weitern Erörterungen gibt uns ber Abichnitt über Berpfles gung nicht Anlaß und wir bemerken ichließlich nur noch, baß wir bie Bestimmungen über bie Fassungen auf bas Wesentlichste beichrankt und solche über bie Führung bes Orbinare gar nicht aufgenommen haben, ba bieselben in bas Dienstreglement gehören und es unnöthig erscheint, sie in zwei Reglemente aufzunehmen.

#### 6. Unterfunft.

Bur Erzielung einer beffern Ueberficht haben wir biefen Ab-

- 1. Bestimmungen über bie Unterfunftearten;
- 2. Berechtigungen ber Truppen in ben verschiedenen Unterfunfteverhaltniffen;
- 3. Leiftungen ber Gemeinben ;
- 4. Leiftungen bes Bunbes;
- 5. Uebermachung ber Lotalitaten und Lieferungen, Ausstellung ber Gutideine.

Durch biese Gruppirung bes Stoffes wird es ber Verwaltung und namentlich ben Gemeinden leicht, sich zu orientiren, welche Berechtigungen einerseits ben Truppen zukommen und welche Verpflichtungen ben Gemeinden wie der Verwaltung auffallen, während im jezigen Verwaltungsreglemente und auch im Entwurfe von 1875 diese Bestimmungen, welche, wie die Ersahrung gezeigt hat, am meisten zu Rathe gezogen werden muffen, sich sehr zersstreut besinden.

Bu besondern Bemerkungen sehen wir uns nur bezüglich der Leistungen ber Gemeinden und des Bundes veranlaßt. Das jetige Berwaltungsreglement sieht für das Quartier der Truppen, ob sie bei den Einwohnern selbst oder in Bereitschaftslokalen untergebracht werden, keine Bergütungen vor. Dagegen hat man seit einer Reihe von Jahren eine Entschäftigung für das in die Mannschafts-Kantonnemente gelieferte Stroh geleistet, die circa 60% des jeweiligen Marktpreises betrug. Art. 221 der Militärvorganisation bestimmt nun Folgendes:

"Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der tompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzuquartiren und zu verpflegen. Die Entschädigung wird sowohl für Truppenübungen als für Kriegsfälle durch das Berwaltungsreglement bestimmt, welches überhaupt die weitern Borschriften über die Berpflegung der Truppen aufstellt."

In Art. 224 wird ferner vorgeschrieben, daß die Gemeinden, in benen Truppen Quartier beziehen, die erforderlichen Lotale für die Bureaur der Stabe, für die Bachtftuben, die Kranten- und Arrestzimmer und die Partplage für die Kriegefuhrwerke unents gelilich anzuweisen haben.

Der Entwurf von 1875 wollte nun ben Gemeinden außer ben Bergutungen fur die ihnen bezüglich der Einrichtung der Bereitsschaftelokale erwachsenen Rosten noch Bergutungen in der Beise leiften, daß fur die Lieferungen des Lagerstrohe und des Beleuchtungsmaterials während der ersten funf Tage 6 Rp. per Mann und Tag, fur jede Nachlieferung von 2½ Kilo Stroh dagegen 10 Rp. per Mann vergutet, und daß fur die Lieferungen der Streue und des Lichtes in die Stallungen täglich 5 Rp. per Pferd vergutet werben.

Diese Vergütung fieht ziemlich einer Kasernementsentschäbigung gleich. Es fragt sich nun, ob bas Geset in ber That eine berartige Leistung bes Bundes für die Unterkunft ber Truppen und Pferbe in ben Gemeinden in Aussicht genommen habe. Der Entwurf bes Verwaltungsreglements von 1875 erklärt ausbrücklich, daß für die bei den Einwohnern selbst einquartirten Truppen keine Entschädigung geleistet werbe, dagegen wird die von den Einwohnern ben Truppen verabreichte Berpstegung vergütet, es wird somt nichts bezahlt für den Raum, den die Einwohner den

Truppen gur Schlafftatte anguweifen haben, bagegen ein Mequivalent gegeben fur bie Roften, welche bie Ernahrung ber Trup: pen verurfacht. Wenn nun bie Bemeinben in ber Unterbringung ber Truppen erleichtert werben, wenn fie biefelben, ftatt eingu: quartiren, in befondern Lotalitaten logiren tonnen, fo muß tonfequenterweise gesagt werben, wir leiften auch hiefur fo wenig als für bas Quartier Entichabigungen, tagegen ift es ber Billigfeit angemeffen, wenn bie Roften, welche ben Gemeinden burch bie Lieferung bee Strohe und ber Beleuchtung entfteben, ein Erfat geleistet wirb. Der Entwurf von 1875 faßt zwar bie Frage nicht andere auf, aber bie Berrechnungeweise ift eine fehr tompitgirte und trägt namentlich bem Umftand feine Rechnung, in wels der Beife bie Bergutungen geleiftet werben follen, wenn nicht bas vorgefcriebene Stroh ober unter Umftanben gar fein Stroh, welcher gall bei großen Truppenanhaufungen ftatifinden tann, geliefert wird. Die Bergutungen muffen baber redugirt werben ober fallen gang weg. Es wird babet ferner nicht auf bie Berhaltniffe ber Bemeinden Rudficht genommen, in ftrohreichen Begenben werben bie Auslagen ber Gemeinben vom Bunde völlig bestritten, in ftroharmen, wo bie Beschaffung bes Strohs fdwer fällt, erwachsen ihnen erhebliche Raften.

Wir halten nun bie in unferm Entwurfe vorgesehenen Entsichäbigungen für richtiger, weil fie ben verschiebenen Berhältniffen, in welchen fich bie Gemeinden befinden, mehr Rechnung tragen, indem die Bergütungen für das Stroh nach den Marktpreisen stattfinden sollen, weil man ferner genauer weiß, für welche Lieferungen Enischädigungen zu leisten find, weil die Berrechnung eine weit einsachere ist, da die Ermittlung der wirklichen Strohpveise keine Schwierigkeiten bietet.

Eine weitere Frage ift, ob ben Eigenthumern ber Kasernen, mit welch' erstern ber Bund für beren Benütung Vertrage gesichlossen hat, Entschädigungen in Kriegsfällen zu leisten sind und welche? In allen biesen Vertragen sind nur für die Benütung ber Kasernen in Unterrichtstursen Entschädigungen bestimmt. Wir glauben, man musse sich im Kriegsfalle durchaus auf ben gleichen Boben stellen, wie wir es gegenüber ben Gemeinden thun. Für die Benütung der Lokalitäten sind keine Vergütungen zu bezahlen, die eigentlichen Kasernementsentschädigungen fallen weg, dagegen sind die Kosten, welche die Beleuchtung, Beheizung und Reinigung veranlassen, zu vergüten.

- (Die Centralfcule für Regimentstoms manbanten) ift vom eibg. Militärbepartement neuerdings auf die Zeit vom 9. Mat die 19. Juni festgesest worden; das durch ist die Verlegung des in Zurich stattsindenden Wiederhos lungskurses des 7. Dragonerregiments auf den 10. die 19. Juni nöthig geworden.
- (Refrutirung im III. Kreis.) Im "Korres fponbengblatt fur Schweizer Mergte" fcilbert Berr Dr. Burtider in Bern bie Ergebniffe ber lettjahrigen Refrutirung im III. Divifionefreis (alter Ranton Bern) und gelangt babei ju nicht gerabe troftlichen Refultaten. Wahrend unter bem gleichen Refrutirungereglement, alfo ohne wefentliche Steigerung ber Anforberungen, 1875 noch 50,5 Prozent, 1876 fogar 51,8 Prozent ber Stellungepflichtigen refrutirt werben fonnten, fant biefes Berhalinif 1877 auf 49, 1878 auf 42,8 und 1879 auf 34,8 Prozent herab. Als Hauptmängel stellten sich heraus Kropf, mangelhafte Körperentwidlung, Bruch und Plattfuß. Berhalts nigmäßig bie beften Refultate lieferten bie Stabte Bern unb Biel, mahrend einzelne landwirthichaftliche Begirte fich in voller Degeneration befinden. Der Berfaffer führt biefe Ericheinung gurud auf bie mangelhafte Ernahrung auf bem Lanbe, wo bie Mildprodutte in Gelb umgefest und bie Leute mit folechtem Raffee und Kartoffeln erhalten werden, bis fie aus phyfischer Noth jum Schnapsglas greifen. Die Bertheilung ber Ausschlußgrunde über bie verschiebenen Refrutirungebegirte ift in einer farbigen Tabelle fehr hubsch graphisch bargestellt.
- (Der kantonale bernische Offiziere verein) hielt feine Jahresversammlung am 4. April in ber Berner Rasferne ab. Es waren ca. 80 Offiziere anwesenb. Bunachft wurden bie laufenben Bereinsgeschäfte erledigt. Die Jahresrechnung, welche ohne Beiteres genehmigt wurde, erzeigte an Einnahmen

Fr. 1341. 30, an Ausgaben Fr. 975. 36, was einen Einnahs menüberschuß auf neue Rechnung von Fr. 365. 94 ergibt. Hers auf bestätigte bie Bersammlung ben bisherigen Borstand einhels lig auf eine neue Amtsbauer.

Den wichtigsten Berhandlungsgegenstand bilbete tie Frage ber Landesbefestigung, über welche brei Referate entgegengenommen wurden. Die Bersammlung trat mit Einstimmigkeit den Resolutionen bei, welche am 15. Marz von einer im Berner Musseumssale abgehaltenen Bersammlung angenommen wurden.

Sobann machte, wie eine Rorrespondeng ter Grengpoft berich. tet, Berr Dberftoivifionar Deper über ten bevorftebenben Trup: pengusammengug ber III. Divifion einige nabere Mittheilungen. Bas gunachft bie Organisation ber Borturfe ber Infanterie betrifft, fo haben bie Eruppen am 31. August einzuruden. Die 5. Brigabe wird fich in Bern und nachfter Umgebung befammeln, bie Bataillone ber 6. Brigabe werben wie folgt einruden: Bataillon 31 in Borb, Bataillon 32 hinter Rubigen, Bataillon 33 in Munfingen, Die Bataillone 34 und 35 in ber Raferne in Thun, von wo fie per Bahn nach Munfingen beforbert werben, und Bataillon 36 in Unterfeen, von wo es ebenfalls nach Dunfingen bielogirt wird. Bas bie Ravallerie betrifft, fo wird biefelbe in Bern besammelt, bie Artillerie und ber Bart in Thun; Die Benietruppen hinwieber fowie auch bie Berwaltungetompagnie fammt bem bagu gehörigen Berfonal haben ebenfalls in Bern einzuruden. Bum erften Dale wird hiebei die Bermaltungefompagnie vom erften Tage ber Borubungen an in Thatigfeit treten; ju biefem Zwede wird fie brei Tage vor Beginn bes Borfurfes einberufen werben. Schlächtereten, Badereten, Dagagine u. f. f. werben vereinigt in ber Waggonfabrit in Bern untergebracht werben, ju welchem 3wede mit ben Befigern berfelben ein Abtommen getroffen werben foll. Bas bie Berpflegung ber Trup= pen betrifft, fo foll bas Einzelfochgeschirr in Anwendung tommen.

Die Borübungen bauern zehn Tage und zwar vom 1. bis 10. September. Um zehnten Tage erfolgt bie Konzentration ber Truppen und in ber Rabe von Bern wird ein Bivouat bezogen. Um folgenden Tage soll den Lewohnern der Bundesstadt bas militärische Schauspiel bes Durchmarsches der gesammten III. Division geboten werden, worauf die letztere einen anstrensgenden Marsch zu bestehen haben wird, um gegen Abend in die Gesechtstellung einzurücken. Der zweite Tag wird zu einem Flußübergang und zur Durchsührung von Gesechtsübungen verswendet werden. Bon da an beginnen tie eigentlichen Manöver gemäß ber Generalibee des Truppenzusammenzugs.

Bet biefem Anlaffe foll vor Allem aus bie Marichtuchtigteit und die Beweglichtett ber Division erprobt werden; sie foll beweisen, daß sie nicht nur manovriren, sondern auch marichten kann. Die Marichtichtungen sollen so gewählt werden, baß sich ben Truppen möglichst viele Terrainschwierigkeiten bieten.

"Diefe Anforberungen," fo ichloß ber Divisionar feine Anrede, "find teine geringen; allein es sind nur biejenigen, welchen unsfere Armee beim Beginne eines Feldzuges eben genügen muß. Beigen wir bei biefem Anlasse bem Bolte, baß bie auf bie Ausbilbung unserer Armee verwendeten großen Opfer teine unnugen gewesen find, und biefes Bewußtsein wird bann auch unser eiges nes Gelbstvertrauen nicht wenig erhöhen!"

- (Bereinsthätigtett ber Offiziersgefell. fcaft Aarau in ben Jahren 1878 und 1879.) (Rocr.) Die Offizieregefellichaft Marau, welche fich laut Statuten von Mitte Oftober bis Mitte April gur Binterarbeit verfammeln foll, hat mahrend biefes Beitraumes in zwei Bereins= jahren 1878 und 1879 ziemlich regelmäßig alle 14 Tage ihre Sipungen abgehalten und als haupttraftanbum jeweilen einen militarifchen Bortrag angehört. In Fortfepung ter im Binter 1877 begonnenen Referate über die Uebungen ber V. Divifion wurden noch bie Gefechte von Guhr burch Berrn Major Roth, Forcirung bes hauensteins burch herrn Major Rraft, Gefechtetag bei Ramlineburg burch herrn Dberftbivifionar Rothplet, behandelt und bisfutirt, wobei die Gefellschaft in der angenehmen Lage war, nicht nur bas Urtheil bes Chefs ber V. Divifion, fonbern vielfach auch hochft intereffante Details und Beobachtungen beffelben birett zu vernehmen. Der Dantbarteit bes Bereins

gegen herrn Oberftbivifionar Rothplet und ber Stimmung, welche ber Beggug beffelben von Marau überhaupt fowohl in militaris ichen, ale in andern Rreifen hervorgerufen, Ausbrud gu verleiben, veranftaltete bie Difigieregesellichaft am 5. Ottober 1878 gu feinen Ehren ein Abschiebsbankett, an welchem ca. 70 Offiziere Marau's und bes Rantone Theil nahmen. - 3m Beitern wur: ben 1878 noch Bortrage gehalten von herrn Oberlieutenant Jeannerat über Erfahrungen im Felbdienft und innern Dienft mahrend bes Truppengusammenguges und von herrn hauptmann Rury uber bie von Boguslamsti aufgestellten Grundfate uber bie Tattit ber Infanterie im Bergleich mit ben Beftrebungen unferer Erergirreglemente. Bon Berrn Beneral Bergog über bie Befechte bei Blemna. - Das Jahr 1879 brachte Bortrage von herrn Oberlieutenant Jeannerat über ben Marichficherungebienft in feinem neuen Entwurf ; von herrn Dberft Bicoffe über ben Betrieb ber Gifenbahnen jur Rriegszeit; von herrn Dragoners lieutenant Martwalber über ben nachrichtenbienft ber Ravallerie; von herrn hauptmann Schapmann über bas Fernfeuer ber Infanterie; von herrn Artillerielieutenant Schule über Organifation und Bermenbung bes Armees und Linientrains; von Berrn Major Allemann über bie Befestigungen unferer Beftgrengen und bie hierauf bezüglichen, bie jest gemachten Borftubien; von herrn Beneral Bergog über bie Rriegeubungen ber 26, beutiden Division im Jahre 1878; von herrn Major Roth über ben Munitioneerfat ber Infanterie, und von herrn Oberlieutenant Fifch über und aus ber biesjahrigen Praris. - Un alle biefe Bortrage reihte fich regelmäßig eine mehr ober weniger lebhafte Distuffion, ber viel Lehrreiches und prattifch Bermenbbares ents nommen werben fonnte.

Die Offizieregesellichaft Marau hatte mahrend ber zwei Bcrichtsjahre außerbem wieberholt Belegenheit, bei befondern Bor: tragen ben Buhorertreis ju erweitern, mobet ihr bie Benugs thuung ju Theil wurde, bag ihr Ruf jeweilen Antlang gefunden. So sammelten fich am 29. Dezember 1878 ca. 60 aargauische Offiziere in Aarau, um ben Vortrag bes herrn Oberft Dit von Bern über feine Studien auf bem turtifcheruffifden Rriegefchaus plage anzuhören. Leiber war Berr Dit verhindert zu erfcheinen und trat herr General Bergog in zuvorfommenbfter Beife in bie Lude und referirte über bie Gefechte und Schlachten bei Plewna. Am 6. Marg 1879 erfreute bas Offigierstorps bes im Dienste stehenben Bataillone 55 in corpore bie Befellichaft mit ihrem Befuche und borte einen Bortrag bes Beren General herzog an über bie Organisation ber frangofischen Armee und über bie Rriegeubungen bee 7. frangofifchen Armeeforpe bei Befoul. Am 14. Dezember 1879 verbantte ber Berein ichließ: lich bem herrn Dr. D. Lindt in Aarau bie Ausstellung feiner faft vollftanbigen Sammlung alterer Rartenwerte ber Schweig, fowie einen barauf bezüglichen erlauternben Bortrag bes Berrn Major Allemann. Außer ben Mitgliedern ber Gefellichaft fanben fich hiezu noch eine größere Ungahl Gingelabener und Intereffenten ein. - Sier barf auch nicht unberührt gelaffen merben, bag einem Bunfche bes Unteroffizierevereine Marau, bie Bortrage ber Offigieregesellicaft anhören ju burfen, entsprocen wurde und bag einzelne Unteroffiziere von biefer Erlaubnig regels mäßigen Bebrauch machen. Bum Beweise bafur, bag im Schoofe ber Offizieregesellichaft Marau gefallene Anregungen auch im Intereffe unferer Militarinftitutionen überhaupt verwendet werben, mag beifpieleweife bie Bufdrift an bie aargauifche Militarbiret. tion bienen, bahin gehend: "Die Behörbe fei, in Unterflugung eines bereits fruher auf bem Rapportwege burch Berrn Dberfts lieutenant Tanner ausgesprochenen Bunfches, erfucht, wenn moglich in ber Raferne Aarau felbft, eventuell in einem hiezu paf= fenben Bebauce fur ein Trodnelotal fur bie Golbaten gu forgen, ba foldes jum bringenden Bedurfnig fur ben Baffenplag Marau geworben.

Der aus funf Mitgliebern bestehenbe Borstand mechselte massend ber Berichtsjahre insofern, als die herren Stabsmajor Rynifer, Artilleriemajor Roth und Insanteriehauptmann Schahe mann durch die herren hauptmann Sauerlander, Oberslieutenant Fisch und Dragonerlieutenant Martswalber ersett wurden. Die herren Oberklieutenant

G. Fahrlander und Infanteriehauptmann Rury blieben bemfelben treu. Leiber gelang es ber Befellichaft nicht, ben vielfahrigen, um ben Berein vielfach verbienten Brafibenten, herrn Dajor Roth, auch fur bie Bufunft an feiner Spige gu behalten. Derfelbe murbe bei Beginn bes Bereinsjahres burch herrn hauptmann Sauerlanber erfest. - Die Bahl ber Bereinsmitglieber betrug 60-70 und wurde bei Beginn bee letten Bintere burch Aufmunterung ber jungern, mertwurbigermeife im Bereine und bei ben Sigungen ichwach pertretenen Diffigiere auf

- († Oberstlieutenant Fornerob. Stabler) ift in Thun am 13. April, Abende 10 Uhr, ploglich, in Folge eines Bergichlages, verschieben. Die fcmeigerifche Armee erleibet burch biefen Tobesfall einen ichweren Berluft, ber boppelt empfinbe lich ift, ba Fornerob fich befonbere mit ber brennenben Frage ber Schaffung einer neuen zeitgemäßen Bofitioneartillerie und ber Anhandnahme ber Landesbefestigung beschäftigt hatte. Die neuen Positionsgeschute, von welchen biefen Augenblid 2 Dobelle nach ber von ihm entworfenen Ronftruftion hergeftellt werben und von benen man in artilleriftifchen Rreifen große Erwartungen begt, gu feben war ihm nicht mehr vergonnt. - Dberftlieutenant Fornerod war bie Geele ber Bewegung fur Lanbeebefeftigung, welche jum großen Theil burch ihn in Fluß gebracht murbe.

Am 16. Abende murbe tie Leiche Fornerobe nach Burich gebracht und burch eine Rompagnie vom Bahnhof in bie Bohnung begleitet. Den folgenben Tag, ben 17., Nachmittage 3 Uhr, fand bas Leichenbegangniß unter großer Betheiligung fatt. . Bu bemfelben war bas in Burich befindliche Schulbataillon ausgerudt. Ueber 200 Offiziere, barunter alle Offiziere ber Burder Bofitioneartillerie, an ihrer Spige Berr Dberftlieutenant Sirgel, bann eine große Menge Burger folgten bem Sarg. Der Chef bes eing. Militarbepartements, bann Beneral Bergog, Beneralftabsoberft von Sinner, ferner bie Uberften Bogelt, Bleuler, Bollinger, be Balliere und viele andere bobere Offigiere waren anwesent.

Am Grabe, auf bem Rirchhof von Enge, wibmeten Berr Pfarrer Rempin und Oberftlieutenant Meifter bem Dahingefchiebenen einen warmen Rachruf. Die beiben ichonen Grabreben machten tiefen Ginbrud. - Nach Abgabe ber üblichen Salven war bie Feier beenbet.

Bir hoffen, bemnachft einen ausführlichern Netrolog über Oberfts lieutenant Fornerob bringen ju fonnen.

#### Angland.

Dentichland. (Befestigung von Ingolftabt.) An ber Erweiterung und Berftartung ber Fortifitationen von Ingolftabt wird ruftig gearbeitet. Auf bem rechten Donau-Ufer finb die Borwerke bei Buchering, Oberstimm und Manching bereits vollendet. Auf bem linten Donau-Ufer bagegen find im Bau begriffen: bas Borwert auf bem Beinberge, bem Ratharinenberg gegenüber, bas Borwert bei Beppberg, bas Borwert bei Beimereheim und bas Borwert zwiften Dunglau und Gerolfing. In Bau-Angriff ift genommen bas Borwert auf bem Dofenthurmerberg zwifchen Beppberg und Beimerebeim, welches ben Feftungegurtel um Ingolftabt fclieft. Sind bie legigenannten Werte vollftanbig ausgebaut, fo wird Ingolftabt fich ju einem ber erften Bollwerte bes beutiden Reiches geftalten.

# Berichiedenes.

- (Die Landfturmmanner Bolgern und Bims merli in bem Nachtgefecht bei Malters am 31. Marg 1845) haben eine feltene Tobesverachtung und Aufopferung an ben Tag gelegt.

3 Kompagnien Lugerner Regierungstruppen unter ben Sauptleuten Deper-Criveli, Maggola und Beingartner, nebft einer Abtheilung Lanbsturm hatten bas Dorf Malters befett; gegen biefes nahm ein Theil ber Freischaaren, welche unter Stabshaupt. mann Ochsenbein gegen Lugern gezogen maren, ben Rudzug. -Die Regierungstruppen ftellten fich nach Anordnung bes Brigabe-Abjutanten, Sauptmann B. v. Segeffer, theile an ben Seitenftragen, theile an ben Fenftern ber Bafthaufer "gum Rreug" und "jum Klöfterli" auf; bie Sauptftrage wurde burch einen quer über bie Strafe gefcobenen, belabenen Beumagen gefperrt.

Dhne zu wiffen, bag bas Dorf vom Feinbe befett fet, eilte bie Artillerie ber Freischaaren voraus; mitten im Dorf prallte fie an ben Beumagen, jugleich fnallten von allen Geiten Gouffe; Rog und Reiter fturgten übereinander. Mit bem Muthe ber Bergweiflung fuchte bie Infanterie ber Freischaaren fich Bahn ju brechen. Bis nach 4 Uhr bes Morgens bauerte ber Rampf, in welchem bie Regierungstruppen ben Rampfplat behaupteten. 7 Ranonen und viele Befangene fielen ihnen in bie Sanbe.

Um higigften tobte ber Rampf in ben Strafen und auf bem fleinen Plat vor bem Birthehaus "jum Rlofterli".

Um bie Feinbe ertennen gu fonnen, berichtet Beneral &. von Elgger, hatte man bie Borficht gebraucht, eine Laterne an ber Thure bes Birthehauses unter bem Borbache ber Treppe fo aufzuhängen, bag ihr Licht auf bie Strafe und bie gegenüberftehenbe Scheune fiel. Spater, als biefes nicht genugte, hielten zwei Manner bes Lanbfturmes, Namens Bolgern und Simmerli (ber lettere ein Dann von 67 Jahren), abmechselnt und mahrenb bem gangen Rampfe auf ben untern Tritten ber Treppe vor ber Eingangethure eine Spiegellampe. Die beiben Manner wurben verwundet, aber ihre Sand ließ bie Leuchte nicht finken. - Taufenbe von Orben find ichon gegeben worden fur Thaten, welche biefe nicht aufwiegen. (F. v. Gigger, bes Rantons Lugern und feiner Bunbesgenoffen Rampf zc. G. 79.) \*)

\*) Die ergablte aufopfernbe That ift bem Berichterftatter burch einen nahe betheiligten Augenzeugen, nämlich bem Chef ber erften Biece, einem herrn R. aus Bangen, bestätigt worben. Derfelbe hatte bei bem Bug gegen Lugern auf eigene Roften, in Begeisterung fur bie Sache, bas Beichut ausgeruftet, welches bei ber Rataftrophe bie Spige ber Rolonne bilbete.

Mit genanntem herrn ift Berichterftatter gufälliger Beife befannt geworben.

3m Laufe bes letten Sommers tamen zwei eibg. Offiziere nach Malters. Da fie eine turge Beit auf ben nachften Gifenbahngug warten mußten, benütten fie bie Belegenheit, ben Rampfplat von 1845 ju befichtigen. Gleichzeitig mit ihnen war ein Berr mit Familie eingetroffen und ba er bemertte, bag bie Greigniffe von 1845 ben Wegenstand ber Unterhaltung bilbeten, rebete er bie Offiziere an und gab ihnen alle Auftlarungen ; ba, fagte er, fet ber Beamagen geftanben, bort habe ber Dann bie Lampe gehal= ten, er felbit fet Chef ber erften Biece gemefen; er ergablte bann wie alle Dube, bas Beichut ju retten, vergeblich gewesen, wie ber Rampf verlaufen und er felbft endlich in feindliche Befangenichaft gerathen fei; ferner, was er ba erlebt habe. Jest, nach 34 Jahren, habe er ben bamaligen Rampfplat noch einmal in Augenichein nehmen wollen. - Fur bie in vielen Begiebungen intereffanten Auffchluffe fpricht Berichterftatter bem genannten Berrn biemit feinen aufrichtigen Dant aus.

Berlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin, in Burich namentlich vorrathig in ber Buchhandlung von &. Schultheß: v. Eftorff (Major). Tattifche Betrachtungen über bas Infanteriegesecht auf bem Schlachtselbe von Grave-lotte—St. Brivat. Feuertaktik, Moderne. Fr. 1. 35

Station Wabern bei Cassel.

Saison vom 1. Mai bis 10. Oct.

Gegen Stein, Gries, Rieren= und Blafenleiden, Bleichsucht, Blutarmuth, Sufferie u. find feit Jahrbunderten als fpecififche Mittel befannt: Georg-Bictor-Quelle und Belenen-Quelle. Anfragen über bas Bad, Bestellungen von Bohnungen im Babelogirhause und Europäischen Host zu. erledigt:
Die Inspection der Wildunger Mineralquellen-Actiengesellschaft.